

BGer 6B_861/2025 vom 27. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_861_2025

FR: TF 6B_861/2025 du 27 novembre 2025

IT: TF 6B_861/2025 del 27 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern stellte am 10. Januar 2025 berichtungsweise fest, das Regionalgericht Oberland habe den Beschwerdeführer betreffend die Anschuldigungen gemäss Anklageschrift Ziff. I.1.2.2 Lemma 1 Sachverhaltsteil 2 und Ziff. I.1.2.3 implizit freigesprochen. Zudem stellte es die teilweise Rechtskraft des regionalgerichtlichen Urteils fest. Es sprach den Beschwerdeführer von den Anschuldigungen der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Anklageschrift Ziff. I.1.2.2 Lemma 4 und Ziff. I.1.2.4 Sachverhaltsteil 2 frei. Hingegen sprach es ihn schuldig der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Anklageschrift Ziff. I.1.2.1, Ziff. I.1.2.2 Lemma 2 und Ziff. I.1.2.2 Lemma 5 und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten (unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 391 Tagen). Es regelte zudem die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Mit Beschwerde an das Bundesgericht beantragt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Der Beschwerdeführer bestreitet die "gegen ihn erhobenen Beschuldigungen" und führt pauschal aus, das Urteil beruhe auf einer "unzutreffenden und einseitigen Beweiswürdigung" sowie "auf Tatsachenannahmen, die mit dem tatsächlichen Geschehensablauf nicht übereinstimmten". "Mehrere entscheidende Beweise", die "seine Unschuld oder zumindest erhebliche Zweifel an einer Tatbeteiligung aufzeigten", seien "nicht berücksichtigt" oder "falsch interpretiert" worden. Entsprechend habe die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung und Rechtsanwendung zu seinen Lasten "unzutreffende Schlüsse" gezogen und zudem wesentliche Verfahrensrechte, insbesondere das rechtliche Gehör sowie die Unschuldsvermutung missachtet. Er rügt eine

Verletzung von Bundesrecht, namentlich eine Verletzung der StPO, der BV (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 32 Abs. 1 BV) und der EMRK (Art. 6 EMRK bzw. Art. 6 Abs. 2 EMRK). Die Kritik des Beschwerdeführers erschöpft sich in blossen Bestreitungen und unbelegten Behauptungen. Weshalb und inwiefern die Beweiswürdigung der Vorinstanz unzutreffend bzw. einseitig sein soll begründet er nicht näher; ebenso wenig spezifiziert er, welche entscheidenden und für seine Unschuld sprechenden Beweise unberücksichtigt geblieben sein sollen. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil fehlt vollständig. Dass und inwiefern die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung, den Schuldsprüchen, der ausgefallten Strafe oder den Kostenfolgen geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde mithin nicht ansatzweise. Der Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.